

Angabe der Rechtsgrundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2665);
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 478);
- das Bundesdenkmalgesetz (BnatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942);
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 286), geändert durch Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863);
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950).

Anmerkung:
Soweit bei den Festsetzungen von Bauelementen keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwendungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

0. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

— Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 16 (6) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauNVO i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

Gewerbegebiet - GE
gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (6) BauNVO

Zulässig sind
im GE1- und GE2-Gebiet gem. § 8 (2) Ziff. 1 und 2 BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände,
- Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt oder in Verbindung mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten wird.

Ausnahmsweise können zugelassen werden
gem. § 8 (3) Ziff. 1 BauNVO:
- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundstücke und Baumaße untergeordnet sind.

Alle sonstigen gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.
Dieses gilt auch für Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. mit §§ 16-20 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)
gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO

zulässige Grundflächenzahl

0,8

zulässige Gebäudehöhe

max. Gebäudehöhe - GH - in Metern

GH max. 12 m

In den Gewerbegebieten ist als Ausnahme eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch Dachaufbauten in untergeordnetem Flächenumfang für Maschinenräume, Fahrstühle, Lufttechnische Anlagen und dergleichen um max. 3,00 m zulässig.

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen in den Bauelementen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Untere Bezugspunkte:
für das GE1-Gebiet: m ü. NN
für das GE2-Gebiet: m ü. NN

Die vorstehenden Bezugspunkte sind in den Nutzungsplan eingetragen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 2 BauGB

Bauweise
gem. § 22 BauNVO

Offene Bauweise

o Als Ausnahme sind Gebäude in abwechselnder Bauweise - Gebäudehöhe über 50,00 m - zulässig.

Baugrenze
gem. § 23 BauNVO

4. Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

In den Gewerbegebieten sind Stellplätze und Garagen auf den überbaubaren und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit nicht andere Festsetzungen entgegenstehen.

Anmerkung:
Festsetzungen zu Stellplatzbelegungen s. hierzu Ziff. 8 der textlichen Festsetzungen.

5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 11 BauGB

Fuß- und Radweg

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

Bereiche ohne Grundstein- und Ausfahrten

6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung: naturnahe Grünanlage

7. Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

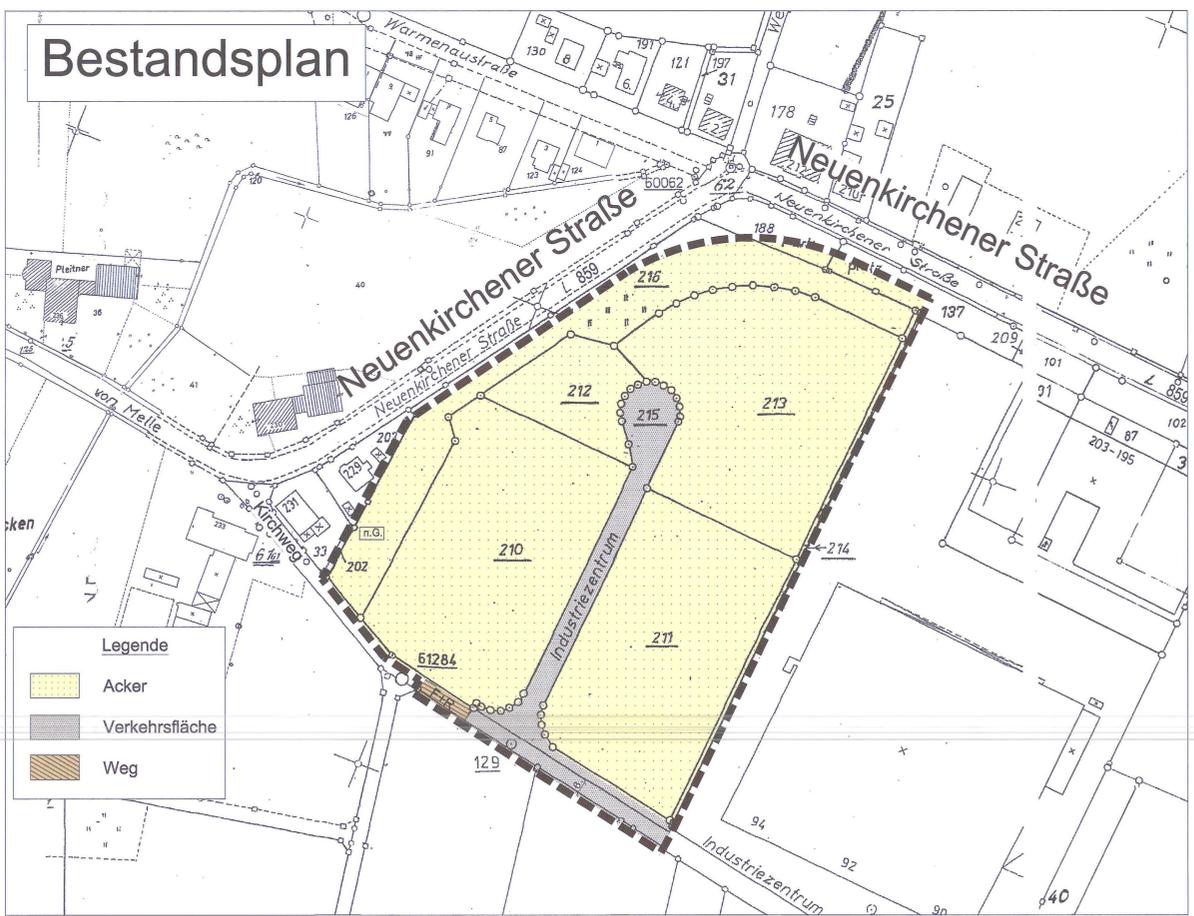
Ausgleichsflächen

Auf dieser Fläche ist eine mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Gesamtlänge von 11,00 m anzulegen, die beständig um einen Krautsaum von jeweils 2,00 m ergänzt wird. In dem Bereich, in dem sich diese Fläche auf eine Tiefe von 7,00 m erstreckt, ist der Krautsaum längs der Neuenkirchener Straße durchgehend in einer Tiefe von 2,00 m und die mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Tiefe von 5,00 m anzulegen. Die Anlage der mehrreihigen Feldgehölzhecke ist wie folgt anzulegen und dauerhaft zu unterhalten:

Arten:	Pflanzgröße:
15 % Fagus sylvatica (Rot-Buche) 4j.v.S.	80/120
10 % Quercus pedunculata Hestler (Stiel-Eiche)	150/200
10 % Prunus avium (Weißdorn)	175/200
5 % sorbus aucuparia Hestler (Vogelbeere)	200/250
17,5 % Corylus avellana 1x.v. (Haselnuß)	70/90
12,5 % Prunus spinosa 1x.v. (Erdbeerenrose)	70/90
10 % Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	60/100
10 % Rosa canina (Hundrose)	60/100

Eingrünung innerhalb des Gewerbegebietes
5 % der nicht für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Begrünung / Gestaltung der Stellplätze
Stellplatzflächen sind in regelmäßigem Raster zu begrünen.
Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein heimischer Laubbau in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm fachgerecht zu pflanzen.
Es sind die Baumarten Stiel-Eiche, Winter-Linde oder Rot-Buche zu verwenden.
Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen.
Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 2,50 m x 2,50 m vorzusehen, die mit heimischem Bodendeckern wie z.B. Elfen- oder Traubensee zu begrünen ist.
Fahr- und Stellplatzflächen sind aus Gründen des Grundverschlusses (Schutz vor Verunreinigungen) mit einer geschlossenen blümenlosen Deckschicht / Straßenaufbauweise (Oberfläche) zu versehen, die unbefestigten Flächen (z.B. Pflanzbeete, Baumstämme) mit Borsteinen einzufassen.



6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB

Zweckbestimmung: naturnahe Grünanlage

7. Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Ausgleichsflächen

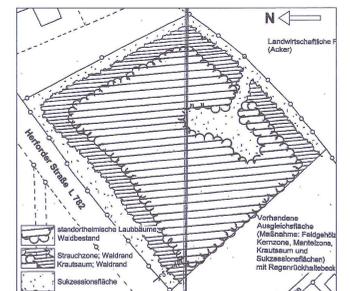
Auf dieser Fläche ist eine mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Gesamtlänge von 11,00 m anzulegen, die beständig um einen Krautsaum von jeweils 2,00 m ergänzt wird. In dem Bereich, in dem sich diese Fläche auf eine Tiefe von 7,00 m erstreckt, ist der Krautsaum längs der Neuenkirchener Straße durchgehend in einer Tiefe von 2,00 m und die mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Tiefe von 5,00 m anzulegen. Die Anlage der mehrreihigen Feldgehölzhecke ist wie folgt anzulegen und dauerhaft zu unterhalten:

Arten:	Pflanzgröße:
15 % Fagus sylvatica (Rot-Buche) 4j.v.S.	80/120
10 % Quercus pedunculata Hestler (Stiel-Eiche)	150/200
10 % Prunus avium (Weißdorn)	175/200
5 % sorbus aucuparia Hestler (Vogelbeere)	200/250
17,5 % Corylus avellana 1x.v. (Haselnuß)	70/90
12,5 % Prunus spinosa 1x.v. (Erdbeerenrose)	70/90
10 % Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	60/100
10 % Rosa canina (Hundrose)	60/100

Eingrünung innerhalb des Gewerbegebietes
5 % der nicht für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Begrünung / Gestaltung der Stellplätze
Stellplatzflächen sind in regelmäßigem Raster zu begrünen.
Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein heimischer Laubbau in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm fachgerecht zu pflanzen.
Es sind die Baumarten Stiel-Eiche, Winter-Linde oder Rot-Buche zu verwenden.
Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen.
Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 2,50 m x 2,50 m vorzusehen, die mit heimischem Bodendeckern wie z.B. Elfen- oder Traubensee zu begrünen ist.
Fahr- und Stellplatzflächen sind aus Gründen des Grundverschlusses (Schutz vor Verunreinigungen) mit einer geschlossenen blümenlosen Deckschicht / Straßenaufbauweise (Oberfläche) zu versehen, die unbefestigten Flächen (z.B. Pflanzbeete, Baumstämme) mit Borsteinen einzufassen.

Hinweis:
Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes auf dem stadl. Flurstück 139, Flur 2, Gemarkung Lenzinghausen



Pflanzliste: Weidenrand Strauchzone

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität	Größe
Rosa canina	Hundrose	10%	1 + 2	80 - 120
Cornus monosperma	Weißdorn	20%	1 + 2	80 - 120
Prunus spinosa	Schiele	20%	1 + 2	80 - 120
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	10%	1 + 2	80 - 120
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel	30%	1 + 2	80 - 120
Prunus padus	Frühe Traubenkirsche	10%	1 + 1	80 - 120

Die Sträucher sollen in einem Reihenabstand von 2 m und einem Pflanzabstand von 1 m, jeweils versetzt, gepflanzt werden. Hundrose, Weißdorn und Schiele sollen dabei jeweils in den Außenreihen gepflanzt werden.

Pflanzliste: Waldbestand

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität	Größe
Fagus sylvatica	Rotbuche	50%	1 + 2	80 - 120
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	10%	1 + 1	60 - 100
Prunus avium	Weißdorn	10%	1 + 1	100 - 140
Quercus robur	Stieleiche	30%	1 + 2	80 - 120
Carpinus betulus	Hainbuche	20%	1 + 2	60 - 100

Die Laubbäume sollen in einem Pflanzabstand von 2 x 1 m in der Reihe versetzt gepflanzt werden. Auf trockenem Teilflächen soll ein Rotbuchenbestand mit gruppenweise eingesprenktem Bergahorn und Wildäiche angelegt werden. Die feuchteren Teilflächen des Grundstückes sollen mit Stieleichen und Hainbuchen in einzelner Mischung bepflanzt werden. Für alle Baumarten sind anerkannte Herkunft nach dem Forstsaatgutgesetz zu verwenden.

Zum Schutz vor Wildverbiss sind die gesamte Fläche in den ersten 6 Jahren mit einem Wildgitter einzulagert werden. In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung mit jeweils 2 Pflegegängen im Jahr. Die vorgenannten Maßnahmen werden von der Stadt Spenge durchgeführt.

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) 24 BauGB

Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen
Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von begrüntem Lärmschutzwinden - bei Lärmschutzreihen laut Gutachten - zulässig.

9. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen als Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO

Auf den für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 35 und 170 ist die Errichtung der Bauelemente dienenden Transformatorstationen - als Nebenanlagen - ausnahmsweise zulässig. Ein Trennbauwerk zur Ableitung der im Plangebiet anfallenden Abwässer ist auf nördlichen Teilflächen der Flurstücke 35 und 170 als Ausnahme zulässig.

10. Festsetzungen für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NW

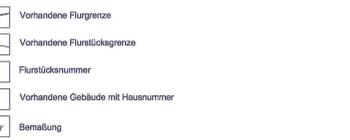
Fassadengestaltung:
An allen den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudewandflächen sind einheitliche oder reflektierende Fassadenteile und Baumaterialien nicht zulässig. Die zur Neuenkirchener Straße gelegenen Fassaden sind mit einem Öffnungsteil (Fenster, Glasflächen) von mind. 20 % auszubilden.

Dachgestaltung:
Zulässig sind Flachdächer. Als Ausnahme sind fachgemäße Dächer mit einer Dachneigung bis max. 15° als Stiel- oder Putzlicher zulässig. Zulässig sind Flachdächer und geneigte Dächer bis max. 25°.

Grundstückseinfriedungen:
Als Einfriedungen, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind Hecken, Maschendrahtzaun oder Metallgitterzaun bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Einfriedungen als Maschendraht- oder Metallgitterzaun in einer Höhe bis zu 2,50 m sind hier nur zulässig, wenn sie in einem Abstand von mind. 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden und die der Verkehrsfläche zugewandene Fläche als Grünanlage gestaltet und dauerhaft unterhalten wird. Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als Maschendrahtzaun / Metallgitterzaun bis zu einer Höhe 2,50 m zulässig.

Werbeanlagen:
Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind nur zulässig, wenn:
- sie an und auf den Gebäuden bis zu einer Gesamtgröße von 5% der jeweiligen Fassadenfläche errichtet werden,
- sie nicht mehr als 2,00 m über der zulässigen Trauhöhe (am Aufstellungsort senkrecht zur Erdbene gemessen) hinausragen.
Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zulässig als Hinweis an der Straße der Leistungen bzw. für den Suchverkehr, wenn:
- der Standort zu der zur Erreichung notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche hin orientiert ist,
- nicht mehr als eine Anlage je Betriebsgrundstück errichtet wird,
- der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Werbeanlage mindestens 2,00 m beträgt,
- sie in der Gesamthöhe die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.
Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zusätzlich nur zulässig, wenn:
- nicht mehr als 6 Stück je fläch. 30,00 m Betriebsgrundstückbreite errichtet werden,
- sie eine Gesamthöhe von 6,00 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten,
- sie eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
Zulässig sind belichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsstellen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen). Werbeanlagen mit wechselndem Licht und / oder leuchtend belichteten Werbeanlagen mit Signalfarben sind unzulässig.
Gem. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Str. Weg-NM) sind Werbeanlagen längs der L 889 - Neuenkirchener Straße - in einem Abstand von 20,00 m - gemessen vom Fahrbahnrand - unzulässig. Bis zu einem Abstand von 40,00 m bedürfen sie der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederspang Minden.

Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
Hinweise:
Im Planungsbereich können nach den Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Ihre Entdeckung bzw. Untersuchung erst zum Zeitpunkt der laufenden Erschließungs- und Bauarbeiten werden den weiteren Ausbau im Planungsbereich erschweren, verzögern oder möglicherweise gar verhindern. Um dieser oben genannten Situation vorzubeugen und Planungssicherheit zu schaffen, ist eine archäologische Untersuchung notwendig. Diese sollte sinnvollerweise auf den Straßenbauarbeiten durchgeführt werden. Dadurch entstehen kaum zusätzliche Kosten, da der Humusboden für den Ausbau der Straßen und der Versorgungsleitungen in jedem Fall entfernt werden muss. Hierzu ist in Abstimmung und in Anwesenheit des Amtes für Bodendenkmalpflege der Humus-/ Oberboden mit einem Bagger mit Grabenschiffel abzuräumen. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erschließung sollte diese Maßnahme mindestens 8 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erschließungsarbeiten stattfinden. Die Kosten der archäologischen Untersuchung sollten zu Listen des Bauträgers.



GEBIET
GEWERBEGEBIET WALLENBRÜCK

GEMARKUNG WALLENBRÜCK
FLUR 2

MASSTAB
M = 1 : 1000

NORDEN

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:
NUTZUNGSPLAN
ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

BEIGEFÜGT IST DEM BEBAUUNGSPLAN:
SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT
BEGRIÜNDUNG
BESTANDSPLAN

STAND DES VERFAHRENS:
SATZUNG

PLANVERFASSER:
Enderweit & Partner
Institut für Planung und Projektmanagement GmbH
Mühlenstraße 31 * 33607 Bleibfeld
Fon 0521.96662-0 * Fax 0521.96662-22

AUSFERTIGUNG

STADT SPENGE

1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 43
"GEWERBEGEBIET WALLENBRÜCK, TEIL IV"

NUTZUNGSPLAN
ANGABEN DER RECHTSGRUNDLAGEN
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE
SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT
BESTANDSPLAN

Der Rat der Stadt Spenge hat am 06.07.2010 gem. § 2 (1) / § 2 (1) + (4) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen / zu ändern.
Die "frühzeitige Bürgerbeteiligung" wurde gem. § 3 (1) Satz 1 / § 3 (1) Satz 2 BauGB nach dem vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien - nicht - durchgeführt.
Spenge, 06.07.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasterschuss überein, Stand: 28.06.2010
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.
Herford, den 28.06.2010
Kreisl. Herford
Der Landrat
Kataster und Vermessung
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Entwurf und Anfertigung dieses Plans erfolgte unter fachlicher Begleitung des Amtes für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Ordnung durch Enderweit & Partner GmbH, Bleibfeld.
Bleibfeld, 17.02.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Dieser (Bau)Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist gem. §§ 2 (1), 3 (2) / §§ 2 (1)-(4), 3 (2) BauGB am 06.07.2010 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Umwelt der Stadt Spenge als Entwurf beschlossen worden.
Spenge, 06.07.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf in der Zeit vom 10.07.10 bis 10.08.10 öffentlich ausgestellt. Die Offenlegung wurde am 10.08.10 ordentlich öffentlich bekanntgemacht.
Spenge, 10.08.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Die in diesem Plan eingetragenen Änderungen des Bebauungsplanes sind gem. § 2 (1) und § 3 (2) + (3) BauGB als Entwurf in der Zeit vom 10.08.10 bis 10.09.10 öffentlich ausgestellt. Die erneute Offenlegung wurde am 10.09.10 ordentlich öffentlich bekanntgemacht.
Spenge,

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Dieser Plan mit dem Änderungsplan hat einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 (2) + (3) BauGB als Entwurf in der Zeit vom 10.09.10 bis 10.10.10 öffentlich ausgestellt. Die erneute Offenlegung wurde am 10.10.10 ordentlich öffentlich bekanntgemacht.
Spenge,

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Die in diesem Plan eingetragenen Änderungen hat der Rat der Stadt am 10.10.2010 beschlossen.
Dieser Plan - mit dem Ergänzungsplan / Offenlegungsplan - ist gem. § 10 §§ 10.13 / § 10, 12 BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung NRW vom Rat der Stadt am 10.10.2010 als SATZUNG beschlossen worden.
Spenge, 10.10.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfüugung vom 10.10.2010 genehmigt worden.
Detmold,
Az.: _____
Beitragsplanung
Im Auftrag

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

Dieser Bebauungsplan - mit dem Ergänzungsplan / Offenlegungsplan - wird mit dem Text und der Begründung gem. § 10 (3) BauGB ab 20.10.2011 zu jedemorts ersichtl. bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Berechtigung sind am 20.10.2011 ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden.
Spenge, 20.10.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag (Pelmann)

